

Erläuternde Bemerkungen (Stand 22.12.2020)

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Landesforstgesetzes soll die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer Walddatenbank sowie die automationsunterstützte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dieser geschaffen werden. Die Walddatenbank dient der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere soll zukünftig über die Walddatenbank die Erfassung und Abwicklung von anzeigepflichtigen Fällungen gemäß den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes erfolgen. Darüber hinaus soll die Walddatenbank zum Zweck der Durchführung der Aufgaben gemäß § 171 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, zum Zweck der Durchführung von Kontrollen nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz, sowie zum Zweck der Erfassung von forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen nach dem Landes- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz dienen. Mit der Walddatenbank soll dem Landesforstdienst ein zentrales effizienzsteigerndes Instrument für die Erfüllung seiner forstwirtschaftlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.

2. Kompetenzen:

Das Forstwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG). Nach Art. 10 Abs. 2 B-VG kann jedoch die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen der nach Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG ergangenen Bundesgesetze zu erlassen. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu.

Ungeachtet dessen ist die Einrichtung der Walddatenbank (§ 37a Abs. 1) primär eine Angelegenheit der Organisation der Landesverwaltung, sie fällt daher kompetenzrechtlich in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG).

Die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die jeweiligen zuständigen Behörden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz, nach § 171 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 und nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz sowie im Rahmen von forstwirtschaftlichen Förderungen nach dem Landes- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz erforderlich ist, ergibt sich aus den jeweiligen Materiengesetzen des Landes und des Bundes. Bei der Ermächtigung zur Verarbeitung dieser Daten in der Walddatenbank (§ 37a Abs. 2 bis 7) handelt es sich um eine rein organisationsrechtliche Regelung der Landesverwaltung, die kompetenzrechtlich ebenfalls dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG) zuzuordnen ist.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das Land Tirol verfügt bereits über eine Informatikanwendung für den Betrieb einer Walddatenbank, die aufgrund einer bereits bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Bundesländern dem Land Vorarlberg zur Verfügung gestellt wird.

Die vorliegende Gesetzesnovelle beinhaltet zwar die gesetzliche Grundlage für den Betrieb der Walddatenbank und die automationsunterstützte Datenverarbeitung in dieser, hat jedoch selbst keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da die Initialkosten von ca. € 150.000,00 für die Teilnahme und Teilmitverwendung der Walddatenbank aufgrund der bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem Land Vorarlberg beruhen und zu einem großen Teil auch bereits beglichen wurden. Auch die jährlichen Wartungs- und Weiterentwicklungskosten in Höhe von ca. € 13.000,00 sowie die jährlichen Betriebskosten in Höhe von ca. € 7.300,00 resultieren aus einer in diesem Zusammenhang bereits abgeschlossenen Vereinbarung.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):

Zukünftig soll insbesondere die Erfassung und Abwicklung von anzeigepflichtigen Fällungen gemäß den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes über die Walddatenbank erfolgen. Aus diesem Grund wird in § 2 Abs.1 letzter Satz festgelegt, dass die Fällungsanzeige durch die Behörde bzw. den Waldaufseher, bei der bzw. dem die Fällungsanzeige eingebracht wurde, in die Walddatenbank (§ 37a) aufzunehmen ist.

Zu Z. 2 (§ 37a):

Zu § 37a Abs. 1:

Die Einrichtung der Walddatenbank ist primär eine Angelegenheit der Organisation der Landesverwaltung, sie fällt daher kompetenzrechtlich in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art. 15 B-VG) (siehe dazu auch die Ausführungen zu Punkt. 2. Kompetenzen).

Zu § 37a Abs. 2:

Die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur automationsunterstützten Datenverarbeitung bezieht sich auch auf die Waldaufseher als Bedienstete der Bezirkshauptmannschaften, soweit dies zur Erfüllung der diesen zugewiesenen forstbehördlichen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Unter verfügbare Personen fallen z.B. Fruchtnießer und Besitzer von sonstigen Rechten betreffend die Nutzung des Waldes (vgl. etwa § 87 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975). Auch mitberechtigte Personen sind erfasst.

Zu den personenbezogenen Daten ist Folgendes auszuführen:

Unter Identifikationsdaten sind bei natürlichen Personen der Familien- und Vorname, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel zu verstehen. Bei juristischen Personen sind darunter die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die oben genannten Daten bei natürlichen Personen sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister zu verstehen.

Unter Erreichbarkeitsdaten fallen Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer oder Verfügbarkeitsdaten.

Zu nennen ist bei den Aufgaben nach diesem Gesetz insbesondere die Erfassung und Abwicklung von anzeigepflichtigen Fällungen gemäß den §§ 1 bis 3, die künftig über die Walddatenbank erfolgen soll.

Zum Zweck der Durchführung der Aufgaben gemäß § 171 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 hat die Behörde Aufzeichnungen zu führen (§ 171 Abs.2 Forstgesetz 1975). Organisatorisch soll dies in der Walddatenbank erfolgen. Die Walddatenbank soll insbesondere auch der raschen Verständigung und Beratung von Waldeigentümern bei Schadholz im Rahmen der Forstaufsicht (§ 171 Abs.1 lit. a Forstgesetz 1975) dienen, sowie der Ermittlung des Holzeinschlages gemäß § 171 Abs. 1 lit. e Forstgesetz 1975; hier soll zukünftig eine Schnittstelle zur Datenbank des Bundes geschaffen werden, wobei Daten im Rahmen der Holzeinschlagsmeldung nur zusammengefasst in anonymisierter Form an den Bund weitergegeben werden, es erfolgt hierbei keine Übermittlung von personenbezogenen Daten.

Bei der Führung der Aufzeichnungen in der Walddatenbank ist zu berücksichtigen, dass die Art und Form der Aufzeichnungen in der Walddatenbank nicht im Widerspruch zu einer Verordnung nach § 171 Abs. 3 Forstgesetz 1975 (derzeit nur in Erlassform geregelt) stehen darf.

Weiters dient die Walddatenbank der Durchführung von Kontrollen nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG). Die Bezirksverwaltungsbehörden sind nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz zur Durchführung der VO (EU) Nr. 995/2010 verpflichtet: Diese regelt die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz- und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen. Die Behörden haben in diesem Zusammenhang Kontrollen der Marktteilnehmer durchzuführen und Aufzeichnungen darüber zu führen (Art. 10 und 11 der VO (EU) Nr. 995/2010). Gemäß § 11 Abs. 4 HolzHÜG können die Behörden zur Durchführung der VO (EU) Nr. 995/2010 elektronische Systeme einsetzen.

Zu § 37a Abs. 3:

Zuständige Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach § 171 Abs. 1 ForstG 1975 sind grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden. Die Aufgaben nach § 171 Abs. 1 ForstG 1975 (Forstaufsicht,

Gutachten, Beratung, Förderung, Statistik (Waldeinschlag), Waldpädagogik und forstliche Öffentlichkeitsarbeit) werden in der Praxis aber – soweit es sich um nicht hoheitliche Aufgaben handelt – sowohl von den Bezirkshauptmannschaften als auch vom Landeshauptmann (Amt der Landesregierung) wahrgenommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in diesem Zusammenhang im Abs. 2 verwiesen.

Zu § 37a Abs. 4:

In der Walddatenbank sollen auch forstwirtschaftliche Förderdaten nach dem Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz verarbeitet werden können. Künftig sollen sämtliche geförderte geplante und durchgeführte Maßnahmen im Wald wie Aufforstungen, Pflegemaßnahmen, Wegebau, etc. in der Walddatenbank erfasst und verortet werden. Die Ermächtigung der Landesregierung zur automationsunterstützten Verarbeitung von Daten in diesem Zusammenhang ist im § 10 des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz geregelt.

Zu § 37a Abs. 5:

Die gemeinsame Verarbeitung der Daten muss unter Beachtung der gesetzlich zulässigen Verarbeitungszwecke erfolgen; es dürfen daher insbesondere Abfragen aus der Walddatenbank nur für solche Zwecke erfolgen, die nach dem betreffenden Materiengesetz (z.B. Landesforstgesetz, Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz, Forstgesetz 1975, Holzhandelsüberwachungsgesetz) zulässig sind.

Zu § 37a Abs. 6:

Die Regelung in Abs. 6 erlaubt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch eine Übermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb der Landesverwaltung.

Zu § 37a Abs. 7:

Im Abs. 7 werden entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz).